

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 1. Aufnahme, Studium und Einrichtungen

[urn:nbn:de:bsz:31-227574](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-227574)

## A. Allgemeine Mitteilungen

### 1. Aufnahme, Studium und Einrichtungen

#### Einteilung des Unterrichts

Die Unterrichtsgebiete der Hochschule sind aufgeteilt in vier Fakultäten (sechs Abteilungen).

Diese sind

- I. Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften mit den Abteilungen:
  1. Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaften
  2. Abteilung für Geisteswissenschaften.
- II. Fakultät für Architektur.
- III. Fakultät für Bauingenieurwesen.
- IV. Fakultät für Maschinenwesen mit den Abteilungen:
  1. Abteilung für Maschinenbau
  2. Abteilung für Elektrotechnik.

Der Unterricht wird in der Form von Vorlesungen, Übungen, Seminarien und Lehrausflügen erteilt.

Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen Forschungsinstitute, Laboratorien, Sammlungen und die Bibliothek.

Ferner sind mit der Hochschule verbunden:

die Staatliche Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt,  
die Staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt.

Ihre wissenschaftliche Ausbildung, die je nach der Fachrichtung mit der Diplomprüfung oder der Doktorprüfung abschließt, finden an der Hochschule:

Architekten,  
Botaniker und Mikrobiologen,  
Bau-Ingenieure für den gesamten Tiefbau und Ingenieur-Hochbau: Konstruktiver Ingenieurbau, Eisenbahnwesen, Wasserbau und Wasserwirtschaft sowie Straßen- und Stadtbauwesen,  
Chemie-Ingenieure, insbesondere für: Apparatebau, Gas- und Brennstofftechnik, Lebensmitteltechnik, Gießereitechnik,  
Chemiker anorganischer, organischer, physikalisch-chemischer und chemisch-technischer Richtung,  
Elektro-Ingenieure für Starkstrom-, Fernmelde- und Lichttechnik,  
Gas- und Brennstoff-Ingenieure,  
Lebensmittelchemiker,  
Maschinen-Ingenieure, mit den Fachrichtungen: Kolbenmaschinen, Strömungsmaschinen, Wärmetechnik, Werkzeugmaschinen, Verkehrsmaschinen und Fördertechnik,  
Mathematiker,  
Meteorologen,  
Pharmazeuten,  
Physiker,  
Vermessungs-Ingenieure.

Ferner können Kandidaten des wissenschaftlichen Lehramts für die Fächer Reine Mathematik, Angewandte Ma-



thematik, Physik und Chemie ihre Ausbildung ganz an der Hochschule erhalten. Außerdem kann das Fach Biologie als Beifach gewählt werden.

### Aufnahme und Aufnahmebedingungen

Aufnahme an der Technischen Hochschule können nur solche Bewerber finden, die ein regelrechtes Reifezeugnis besitzen oder mindestens die eidesstattliche Versicherung abgeben können, daß sie eine regelrechte Reifeprüfung abgelegt haben, wenn ihnen durch die Zeitumstände dieses Zeugnis verloren gegangen sein sollte.

Besitzer sogenannter Reifevermerke von 1943 an, deren Abgangszeugnis also die Bemerkung aufweist, daß der Schüler vor Ableistung der regelrechten Reifeprüfung einberufen worden ist und ihm bei dieser Gelegenheit die Reife zuerkannt worden ist, können nicht zugelassen werden. Das bisher für solche Bewerber von unserer Hochschule durchgeführte Vorsemester, nach dessen erfolgreichem Besuch auch Besitzer von Reifevermerken die Zulassung zu den Studiensemestern erhalten konnten, darf auf Grund eines ministeriellen Erlasses nicht mehr abgehalten werden. Die betreffenden Bewerber müssen, falls sie auf dem Studium an der T. H. bestehen, ihre regelrechte Reifeprüfung in den oberen Klassen einer höheren Schule oder in eigens dafür eingerichteten Förderkursen nachholen, ehe sie sich an der T. H. bewerben können. In diese Kurse können auch Schüler der Mittelklassen, die aus Kriegsgefangenschaft zurückgekommen sind, und die durch eine entsprechende Aufnahmeprüfung die Befähigung zur Teilnahme nachgewiesen haben, aufgenommen werden. Als Teilnehmer für die in den badischen Städten Karlsruhe (Helmholtz-Oberrealschule), Heidelberg (Realgymnasium) und Mannheim (Vereinigte Realgymnasien) in Aussicht genommenen Förderkurse, die im Herbst beginnen und nach einjähriger Dauer mit regelrechter Reifeprüfung abschließen, kommen nur solche Bewerber in Betracht, die aus Baden stammen oder durch den Wohnsitz ihrer Eltern auf Baden angewiesen sind.

Die Fakultät Maschinenbau und Elektrotechnik beginnt im Sommersemester mit einem 1. Studiensemester, so daß man sich also zum Studienbeginn in diesen Fachrichtungen nicht für das Wintersemester anmelden kann. Das Umgekehrte gilt für die Fakultät für Bauingenieurwesen, welche im Herbst mit einem 1. Studiensemester beginnt. Dort kann man also in der Regel das Studium nicht im Sommersemester beginnen.

Für die Studenten der Abteilung Maschinenwesen und Elektrotechnik, zu deren Studium eine 12-monatige praktische Arbeitszeit pflichtgemäß gehört, ist eine 6-monatige praktische Arbeitszeit vor dem Studienbeginn Voraussetzung. Bewerbungen ohne den Nachweis dieser praktischen Arbeitszeit sind zwecklos.

Die Studenten der Abteilung für Bauingenieurwesen und Architektur können die in diesen Fakultäten für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung erforderliche praktische Tätigkeit von 6 Monaten entweder vor dem Studienbeginn oder zwischen den einzelnen Studiensemestern ableisten.

Wegen der Überfüllung der unteren Semester können bis auf weiteres Zulassungen zum 2.—5. Semester einschließlich nicht gewährt werden. Bewerbungen zum Übertritt von einer anderen Hochschule an die T. H. Karlsruhe haben für diese Semester keinerlei Aussicht auf Genehmigung. Nur heimkehrende Kriegsgefangene, welche früher schon in Karlsruhe studiert haben, können ausnahmsweise in die genannten Semester Einlaß finden.



Den nicht aufgenommenen Bewerbern wird empfohlen, die Wartezeit mit praktischer Arbeit zu nutzen und zwar möglichst in einem regelrechten Handwerk-Lehrvertrag mit dem Ziel, ein Facharbeiterzeugnis zu erlangen. Dies ist nicht nur die beste Nutzung einer solchen Zeit in Erwartung der für alle unzweifelhaft krisenvollen Zukunft, sondern das Facharbeiterzeugnis ist zugleich ein sicher wirkender Schlüssel zum Eintritt in das Hochschulstudium, da den Bewerbern mit Facharbeiterzeugnis bei der Auslese der Zuzulassenden unbedingt der Vorzug gegeben wird. In diesem Zusammenhang wird auf die von den Arbeitsämtern einzelner Zonen durchgeführten Umschulungslehrgänge für das Baugewerbe hingewiesen, in denen man, namentlich bei der Wahl irgend eines Mangelberufes, das Facharbeiterzeugnis schon nach einjähriger Lehrzeit erhalten kann.

Wie alle deutschen Hochschulen muß auch die T.H. Karlsruhe ihre Studentenschaft zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude heranziehen. Grundsätzlich hat jeder neu eintretende Student lt. Senatsbeschluß 1000 Stunden Arbeitsdienst zu leisten, über deren zeitliche Verteilung der Leiter des studentischen Aufbaudienstes Verfügungen trifft. Für das Wintersemester 1947/48 ist vorgesehen, daß jeder Student 200 bis 250 Arbeitsstunden ableistet. Von den Bewerbern für das Bauingenieurstudium wird die Ableistung in den Monaten August und September vor Semesterbeginn verlangt. In einigen Fakultäten wird die Ableistung der genannten 200 bis 300 Stunden im ersten Semester oder in den zwischenliegenden Ferien zur Bedingung für die Zulassung zum Weiterstudium im zweiten Semester gemacht. Nur Studenten, die zum Studienbeginn an der T.H. zugelassen sind, können mit dem Aufbaudienst an der T.H. beginnen. Es ist nicht möglich, durch freiwillige Ableistung solchen Aufbaudienstes eine bevorzugte Zulassung zum Studium zu gewinnen.

Die Technische Hochschule behält sich vor, einen Teil der Studienbewerber in eigens angesetzten Aufnahmeprüfungen auf ihren Kenntnisstand in einzelnen Fächern zu prüfen und die Aufnahme von diesem Prüfungsergebnis abhängig zu machen.

Nicht zum Studium zugelassen wird, wer in einer der Kategorien von Klasse I oder II gehört, die im Anhang zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus aufgezählt sind, oder wer von einem öffentlichen Kläger oder einer Spruchkammer als Hauptschuldiger, Schuldiger oder Minderbelasteter angeklagt oder eingereicht wurde. Ausgenommen sind die Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind und die eine Bestätigung des öffentlichen Klägers beibringen, daß der einzige Grund für das gegen sie schwebende Verfahren darin besteht, daß sie von der Hitlerjugend aus für die Aufnahme in die Partei bestimmt wurden und daß der öffentliche Kläger sie nur als Minderbelastete angeklagt hat.

In keinem Falle darf die Zahl ehemaliger Parteimitglieder einschließlich der unter die Jugendamnestie fallenden mehr als 10% aller eingeschriebenen Studenten betragen; auch darf ein solcher Anwärter nur dann zugelassen werden, wenn wirklich ein Platz frei ist.

Außer den für die politische Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind bei der Anmeldung (persönlich oder schriftlich) vorzulegen:

1. Reifezeugnis in Urschrift (Studenten, die ihr Reifezeugnis nicht mehr beschaffen können, müssen Ersatzurkunden, z. B. Bescheinigungen eines früheren Direktors oder Klassenlehrers vorlegen)
2. Polizeiliches Führungszeugnis (von allen Studienbewerbern vorzulegen, bei denen seit ihrem Abgang von der höheren Schule oder Entlassung aus Gefangenschaft mehr als 1 Jahr vergangen ist)



3. Gegebenenfalls Nachweis über den Besuch anderer Hochschulen
4. Gegebenenfalls Nachweis über abgeleistete Vorpraxis; wenn vorhanden Facharbeiterzeugnis
5. Der ausgefüllte Zulassungsantrag
6. Drei Paßbilder bei der persönlichen Anmeldung nach erfolgter Zulassung
7. Bewerber für das Architekturstudium haben außerdem Freihandzeichnungen (Skizzen nach der Natur, Aquarelle und dergl.) einzureichen
8. Ein Freiumschlag

Vordrucke zu Ziffer 5 sind beim Sekretariat erhältlich.

Für alle Papiere oder Ersatzurkunden, die nicht beschafft werden können, sind entsprechende eidesstattliche Erklärungen abzugeben.

Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen wird dem Bewerber durch das Sekretariat der Entscheid der Aufnahmekommission über die Zulassung zum Hochschulstudium mitgeteilt. Der Bescheid erfolgt schriftlich. Vorherige Nachfragen können nicht beantwortet werden. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und gehen an den Antragsteller zurück.

Jeder Student oder Studienbewerber hat sich beim Sekretariat der Technischen Hochschule nach erfolgter Zulassung bei Semesterbeginn persönlich anzumelden. Ist diese Anmeldung 4 Wochen nach Semesterbeginn nicht erfolgt, muß die Zulassung als hinfällig betrachtet werden. Jedem zugelassenen Studienbewerber wird vom Sekretariat der Studentenausweis ausgehändigt, der ihm die Zugangsgenehmigung verschafft und den Bezug von Lebensmittelkarten ermöglicht.

#### D. Gasthörer.

Als Gasthörer können zugelassen werden:

Berufstätige Personen, die mindestens das Zeugnis der Reife für die 7. Klasse einer deutschen Höheren Lehranstalt besitzen, ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben oder sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne den Vorschriften für die Immatrikulation zu genügen. Zu Prüfungen und Promotion werden Gasthörer nicht zugelassen.

Von dem Erfordernis der Reife für die 7. Klasse kann abgesehen werden, wenn der Aufzunehmende ein berufliches Interesse an dem Besuch einzelner Vorlesungen nachweist und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis und Teilnahme zu folgen.

#### Beurlaubung

Der Antrag auf Urlaub muß innerhalb der Einschreibefrist eingereicht werden. Eine Beurlaubung kann beim Vorliegen wichtiger Gründe in der Regel für ein halbes Jahr, höchstens auf die Dauer von einem Jahr erfolgen.

Als Gründe für eine Beurlaubung kommen in erster Linie in Betracht: Ableistung der vorgeschriebenen Praktikantenzeit, wenn die Praktikantentätigkeit unentgeltlich erfolgt; Erkrankung, wobei die Krankheit und die voraussichtliche Dauer derselben ärztlich bescheinigt sein müssen; die Notwendigkeit, daß ein Student infolge Erkrankung in der Familie vorübergehend den elterlichen Betrieb zu leiten bzw. in ihm zu arbeiten hat; Vorbereitung zur Hauptprüfung, Voraussetzung hierbei ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl Studiensemester; Vorbereitung zur Vorprüfung, in diesem Falle ist jedoch nur die Beurlaubung für ein Semester zulässig.

Beurlaubte Studenten haben den Wohlfahrtsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.



### Gang des Studiums, Studienpläne

Den Studenten steht die Wahl der Vorlesungen und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu Übungen von dem Besitz genügender Kenntnisse abhängig machen.

Um die Studenten vor Mißgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnützung zu ermöglichen, werden Studienpläne (vgl. Teil 7) aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. In Verbindung mit der Immatrikulation werden zur Beratung der Studenten in den einzelnen Fakultäten nach Bedarf Einführungsvorträge gehalten.

Das Studium wird in den Fakultäten für Naturwissenschaften, Architektur und für Bauingenieurwesen vorteilhaft im Winter-Semester, in der Fakultät für Maschinenwesen im Sommer-Semester begonnen. Der Studienbeginn in einem anderen Semester ist nur unter gewissen Schwierigkeiten möglich (vgl. die Studienpläne).

### Prüfungen

An der Hochschule können in allen Fakultäten die Diplomprüfungen und die Doktorprüfungen abgelegt werden.

a. Die Diplomprüfung dient zur Erlangung des akademischen Grades eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing., Dipl.-Chem., Dipl.-Math., Dipl.-Phys., Dipl.-Meteorol.).

Zur Diplomprüfung werden nur Studenten zugelassen.

Die Prüfung besteht aus der Vorprüfung und der Hauptprüfung; das Gesamtstudium dauert mindestens 8 Semester.

b. Die Doktorprüfungen dienen zur Erlangung des Grades eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.) und eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

Das Nähere auch über die Diplomprüfungen in den exakten und beschreibenden Naturwissenschaften besagen die entsprechenden Prüfungs- und Promotionsordnungen, welche von der Hochschulverwaltung bezogen werden können. Weitere Auskunft geben Hochschulverwaltung und Fakultäten.

Die Diplom-Ingenieure der Technischen Hochschule Karlsruhe werden zur Ausbildung für den Höheren bautechnischen Verwaltungsdienst, sowie bei der Bahn-, Post- und Telegraphenverwaltung zugelassen.

### Stipendien und Preise

Bedürftigen Studenten mit guten Leistungen kann Honorarnachlaß oder ein Stipendium gewährt werden. Hierfür stehen außer staatlichen Mitteln auch solche aus Stiftungen der Hochschule, insbesondere aus der Jahrhundertstiftung und der Jubiläumsstaatsstiftung zur Verfügung. Aus letzterer können besonders befähigte, bedürftige Studenten auch Stipendien im Betrage bis zu 1000 RM im Jahr erhalten.

Für die Bewilligung von Stipendien und Honorarnachlaß gelten besondere Richtlinien. Die Gesuche sind zu Semesterbeginn einzureichen. Auf die Anschläge am Schwarzen Brett wird verwiesen.

In der Abteilung für Architektur findet alljährlich ein Wettbewerb unter den Studenten statt, der die Bearbeitung eines größeren architektonischen Entwurfs in der Art und dem Umfang der Diplomarbeit zum Gegenstand hat. Dem Verfasser der besten Lösung wird als Preis eine Denkmünze zuerkannt. Die preisgekrönte Arbeit sowie die übrigen von der Abteilung mit der Mindestnote 4 beurteilten Lösungen können als Diplomarbeiten eingereicht werden.



Die Abteilung für Maschinenbau verleiht in der Regel jährlich am 25. Juli, dem Geburtstag von Ferdinand Redtenbacher, ein Redtenbacher-Preis, und zwar in erster Linie an denjenigen Diplomingenieur, der in der Abteilung im abgelaufenen Studienjahr die beste Diplomprüfung abgelegt hat. Der Preis besteht in einer Plakette mit dem Bildnis Redtenbachers.

### Das Praktikantenamt

Das Praktikantenamt gibt Auskunft über alle Fragen der praktischen Ausbildung und Werkarbeit. Ferner hat es zu entscheiden, wieweit die Beschäftigungszeit und Beschäftigungsart der nachgewiesenen Werkstattpraxis als vollwertige praktische Tätigkeit angerechnet werden können

## 2. Honorare und Gebühren

(Genehmigt mit Erlaß des Herrn Präsidenten der Landesverwaltung  
— Abt. Kultus und Unterricht — vom 13. 3. 1946 Nr. 723 mit Wirkung  
vom WS. 1945/46 an.)

Aufnahmegebühr . . . . .	30 RM
Studiengebühr . . . . .	130 RM
Unterrichtsgeld je Semesterwochenstunde . . . . .	2 RM
Pauschhonorar für ganztägige Laboratorien oder Anleitung zu wissensch. Arbeiten . . . . .	30 RM
Pauschhonorar für halbtägige Laboratorien . . . . . (mehr als 8 Stunden)	15 RM
Pauschhonorar für kleine Laboratorien je Stunde . . . . .	2 RM
Wohlfahrtsgebühr (Krankenkasse usw.) . . . . .	25 RM
Gebühr für das Anmeldebuch . . . . .	0,50 RM
Hörerscheingebühr — bei Belegen bis 3 Wochenstunden . . . . .	5 RM
Hörerscheingebühr — bei Belegen von 4—10 Wochenstunden ab . . . . .	10 RM
Hörerscheingebühr — bei Belegen ab 11 Wochenstunden . . . . .	20 RM
Hörerscheingebühr für Fachgasthörer (die mit dem Besuch der Vorlesungen ein Fachstudium verbinden) . . . . .	60 RM
Unfallversicherung für Gasthörer pro Semester . . . . .	1,05 RM

Von den Teilnehmern am Vorsemester wird an Unterrichtsgeld und Gebühren eine Semester-Pauschale von 100 RM erhoben.

Prüfungsgebühren für die Doktorprüfung . . . . .	200 RM
„ „ „ Diplomvorprüfung . . . . .	40 RM
„ „ „ Wiederholungsprüfung . . . . .	20 RM
„ „ „ Diplomhauptprüfung . . . . .	80 RM
„ „ „ Wiederholungsprüfung . . . . .	40 RM

Sogenannte kleine Gebühren (genehmigt mit Erlaß vom 8. 3. 46  
Nr. A 51).

Für Ausstellung eines Semesterzeugnisses . . . . .	1,00 RM
„ „ eines Abgangszeugnisses . . . . .	4,00 RM
„ „ einer Präsenzbescheinigung . . . . .	0,50 RM
„ „ eines Sittenzeugnisses . . . . .	0,50 RM
„ Abschrift eines Diplom-Zeugnisses . . . . .	2,00 RM
sowie für jeden Durchschlag weitere . . . . .	0,50 RM

Postscheckkonto der Hochschule: Karlsruhe 6318